

*Dr. jur. Dietrich Böhm · Die Entschädigung der Contergan-Kinder*

# Die Entschädigung der Contergan-Kinder

**Abriss und Leitfaden**

**für die Eltern der Contergan-Kinder**

**und**

**KOMMENTAR UND MATERIALSAMMLUNG**

**zum**

**Gesetz über die Errichtung einer Stiftung**

**Hilfswerk  
für behinderte Kinder**

**von**

**Regierungsdirektor**

**Dr. jur. Dietrich Böhm**

*Dr. Dr. Schreiber fordert von der Chemie Grünenthal GmbH für Fortsetzung seiner Treuhändertätigkeit zusätzlich eine Summe, die über 1 Million DM hinausläuft, obwohl bereits ein seine gesamtekeit einschließendes Honorar vereinbart war!*

*Nachdem er mit dieser unbilligen Forderung keinen Erfolg hatte und sein Treuhänderamt kurz vor seinem Ende steht, läuft er jetzt Sturm, um dieses Ende hinauszuzögern.*

*Wir überlassen Ihnen die Beantwortung der Frage, ob das Interesse dieses Mannes dem Schicksal unserer Kinder gilt oder dem prallen Zustand seines Geldbeutels.*

*Wir wollen keinen Streit, sondern endlich Ruhe und eine finanzielle Absicherung unserer Kinder; sonst nichts!*

*Für diejenigen unter Ihnen, die das durchsichtige Spiel Dr. Schreibers nicht mehr mitmachen wollen, legen wir ein entsprechendes Schreiben bei.*

*Mit den besten Wünschen für Sie und Ihre Familie*

*Der Vorstand*

5. September 1972

Herrn

Rechtsanwalt Dr. Dr. Schreiber

5021 Widdersdorf

Christian-Hünseler-Straße 48

*Wir entziehen Ihnen hiermit mit sofortiger Wirkung den Auftrag, für unser Kind . . . . . als Treuhänder tätig zu sein.*

*Wir beauftragen gleichzeitig die Herren Treuhänder Dr. Dörr und War- tensleben, die Gesamttreuhänderschaft im Rahmen des Vergleichs mit der Chemie Grünenthal GmbH und der Überführung der treuhänderisch verwalteten Gelder auf die Stiftung für unser Kind abzuwickeln.*

*Mit der notwendigen Bestellung eines Ersatztreuhänders für Sie geht der Auftrag auf diesen über.*

Vater: \_\_\_\_\_

Mutter: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

Datum \_\_\_\_\_

## Garantieerklärung der Firma Chemie Grünenthal GmbH

Quelle: Fotokopie

CHEMIE GRÜNENTHAL GMBH

5190 Stolberg/Rhld.

Postfach 129

den 25. Oktober 1972

Herrn Bundesminister der Justiz

53 Bonn

Rosenburg

Betr.: Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Hilfswerk für behinderte Kinder“

Sehr geehrter Herr Minister!

....

*Wir teilen die Auffassung, daß eine wirksame und baldige Hilfe für die geschädigten Kinder dringend erforderlich ist, und sehen keinen anderen Weg dazu als die möglichst umgehende Realisierung der Stiftungslösung. Es wird mit Recht darauf hingewiesen, daß eine weitere Verzögerung den Kindern erhebliche Nachteile bringen würde.*

*Wir erklären uns deshalb über den Vertrag vom 10. 4. 1970 hinaus bereit, zu einer baldigen Realisierung der Stiftungslösung beizutragen.*

*Unter der Voraussetzung, daß das Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Hilfswerk für behinderte Kinder“ vom 17. 12. 1971 alsbald in Kraft gesetzt wird und die Satzung und Richtlinien entsprechend den den Eltern übermittelten Entwürfen und den Klarstellungen bzw. Änderungen im Schreiben des Bundesministers der Justiz vom 24. 8. 1972 vom Stif- tungsrat bzw. der Bundesregierung verabschiedet werden, geben wir fol- gende verbindliche Erklärung ab:*

*I. Wir werden die spätestens am 30. 6. 1973 fällig werdende 2. Rate aus dem Vertrag vom 10. 4. 1970 (vgl. § 9 Abs. 2 des Vertrages) in Höhe von 50 Millionen DM zuzüglich 6,5 Prozent Jahreszinsen hieraus seit 10. 4. 1970 in Erfüllung der Verpflichtung aus dem Vertrag unmittel- bar an die Stiftung zugunsten des Teils II des Gesetzes zahlen.*

*Zur Sicherung dieses Betrages werden wir nach Inkrafttreten des Gesetzes entsprechende Sicherheiten bzw. Forderungsabtretungen be- schaffen.*

*II. Wir garantieren unwiderruflich, daß der in § 9 Abs. 1 des Vertrages vom 10. 4. 1970 genannte und auf Treuhandkonto eingezahlte Betrag von 50 Millionen DM nebst den hierauf bereits angefallenen und noch anfallenden Zinsen und Erträgen vom Tage des Inkrafttretens des Gesetzes an in spätestens 5 Jahren bei der Stiftung eingeht.*

Diese Frist verlängert sich, wenn und soweit eine gerichtliche Auseinandersetzung wegen des in § 9 Abs. 1 des Vertrages genannten Betrages aus Gründen, die von der Firma Chemie Grünenthal nicht zu vertreten sind, noch nicht rechtskräftig abgeschlossen ist.

....

### III. Wir stellen noch einmal fest, daß

wir die weiteren Kosten der Feststellung des Schweregrades der Fehlbildungen durch die medizinischen Sachverständigen übernehmen, soweit sie auch im Rahmen des Vertrages vom 10. 4. 1970 angefallen wären;

wir bereits früher gegenüber den Treuhändern erklärt haben, daß die Restbeträge aus Ziffer II 3 der Auslobung vom 18. 12. 1970 (siehe Anlage) — ca. 2 Millionen DM — für Leistungen an solche Kinder zur Verfügung stehen, deren Eltern der Stiftungslösung ausdrücklich und endgültig widersprechen.

....

Wir hoffen, sehr geehrter Herr Minister, damit einen Beitrag geleistet zu haben, der die Inkraftsetzung des Gesetzes gemäß seinem § 29 im Interesse der geschädigten Kinder und ihrer Eltern ermöglicht, und dürfen Ihrer baldigen Entscheidung entgegensehen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Chemie Grünenthal GmbH

Dr. Franz Wirtz

Michael Wirtz

## Mitteilung des Bundesjustizministers zum Inkrafttreten des Gesetzes über die Stiftung „Hilfswerk für behinderte Kinder“

Quelle: Presse- und Informationsamt der Bundesregierung,  
Bulletin vom 7. November 1972, Nr. 154, Seite 1838

Das Bundesministerium der Justiz teilt mit: Bundesjustizminister Gerhard Jahn hat in der Kabinettsitzung am 31. Oktober 1972 mitgeteilt, daß er nunmehr das Gesetz über die Errichtung einer Stiftung „Hilfswerk für behinderte Kinder“ in Kraft setzen wird. Das nach eingehenden Beratungen im Bundestag einstimmig zustande gekommene Gesetz ist vor bald einem Jahr — am 22. Dezember 1971 — verkündet worden. Es tritt nach seinem § 29 in Kraft, sobald sichergestellt ist, daß die 100 Millionen DM, zu deren Zahlung sich die Firma Grünenthal gegenüber den Geschädigten verpflichtet hat, der Stiftung in vollem Umfang zur Verfügung gestellt werden. Mangels dieser Einbringung konnte bislang weder der Contergan-Teil des Gesetzes noch die vom Bund mit 50 Millionen DM ausgestattete finanzielle Förderung zugunsten aller Behinderten wirksam werden.

Seit der Verkündung des Gesetzes hat sich Bundesjustizminister Gerhard Jahn in zahlreichen Verhandlungen mit den Treuhändern, dem Bundesverband der Eltern körpergeschädigter Kinder sowie den übrigen beteiligten Ressorts immer wieder darum bemüht, den Weg freizumachen für eine Einbringung der 100 Millionen DM der Firma Grünenthal. Alle Beteiligten, bis auf einen Treuhänder, sehen nunmehr die Vorteile der gesetzlichen Lösung ein. Jahn hält es nunmehr nicht mehr weiter für vertretbar, das Inkrafttreten des Gesetzes weiter zu verzögern, nur weil ein Treuhänder nicht bereit ist, seine Zustimmung zur Einbringung der Grünenthal-Millionen zu erklären. Der Bundesjustizminister lehnt es ab, den Streit weiterhin auf dem Rücken der Kinder auszutragen.

Nach Abwägung aller rechtlichen Schwierigkeiten hat er sich deshalb entschlossen, das Gesetz nunmehr in Kraft zu setzen. Dieser Beschluß ist vom Bundeskabinett heute zustimmend zur Kenntnis genommen worden.

Der Entscheidung des Bundesjustizministers liegen folgende Erwägungen zugrunde:

1. Der Einbringung der von der Firma Grünenthal den geschädigten Kindern zugesagten 100 Millionen DM nebst Zinsen haben über 90 Prozent der Eltern contergangeschädigter Kinder sowie zwei der drei Treuhänder und der Bundesverband der Eltern körpergeschädigter Kinder zugestimmt. Sie gehen zutreffend davon aus, daß die gesetzliche Lösung für die geschädigten Kinder erhebliche Vorteile bringt. Das sind im wesentlichen folgende:

Der Bund stellt zusätzlich zu den von der Firma Grünenthal zugesagten 100 Millionen DM weitere 50 Millionen DM aus Haushaltsmitteln zur Verfügung. Das Gesetz bringt die auf Sozialversicherungsträger und Sozialhilfeträger übergegangenen Forderungen zum Erlöschen. Leistungen auf Grund des Gesetzes sind in jedem Falle einkommen- und vermögenssteuerfrei. Auch für die Zukunft ist sichergestellt, daß die Leistungen nach dem Gesetz in weitgehendem Maße insbesondere bei der Bemessung von Sozialleistungen der öffentlichen Hand nicht angerechnet werden.

2. Die Eltern der betroffenen Kinder haben sich nach eingehender Information mit großer Mehrheit für die gesetzliche Stiftungslösung entschieden. Satzung und Richtlinien wurden in eingehenden Verhandlungen mit den Betroffenen formuliert. Damit ist eine Grundlage geschaffen, deren Verwirklichung im Interesse der Kinder keinen Aufschub mehr rechtfertigt.
3. Einer der drei Treuhänder hat in der Vergangenheit Forderungen gestellt, die mit dem Stiftungsgesetz nicht vereinbar sind. Er lehnt es ab, der von über 90 Prozent der Eltern schriftlich ausgesprochenen Einbringungsermächtigung Rechnung zu tragen. Seine Einwände sind jedoch sämtlich entkräftet worden. Für die Geschädigten ist eine Lösung außerordentlich dringlich. Die Eltern sind auf Grund der öffentlichen Diskussion und des Streites der Treuhänder völlig verunsichert.

Den Kindern, die inzwischen 12 bis 14 Jahre alt sind, kann ein weiteres Zuwarten nicht mehr zugemutet werden. Ein konkreter Schaden liegt für die Kinder im übrigen darin, daß Rentenleistungen frühestens vom